

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen**

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 02.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen beschlossen.

### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen wird wie folgt geändert:

Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 12 €/Stunde erstattet.

### **Artikel 2**

§ 2 Absatz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen wird wie folgt geändert:

An Fraktionen und Gruppen werden gegen Nachweis entstandene Personalkosten bis zu 150 € monatlich pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied gewährt. Liegt der sich nach Satz 1 ergebende Betrag einer Fraktion oder Gruppe unter 520 € und weist die Fraktion oder Gruppe einen höheren tatsächlichen Bedarf nach, so werden anstelle des sich aus der Mitgliederzahl ergebenden Betrages gegen Nachweis monatlich bis maximal 676 € gewährt. Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Abrechnung der Fraktionsassistenten/innen durch die Stadt Konstanz bei entsprechendem Nachweis übernommen.

### **Artikel 3**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen wird wie folgt geändert:

Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 12 €/Stunde erstattet.

### **Artikel 4**

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen wird wie folgt geändert:

Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern

unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 12 €/Stunde erstattet.

#### Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 06.03.23



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die OberbürgermeisterIn/BürgermeisterIn dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 07.03.2023